

5. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 30.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land – und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 345 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 %
3. für die Gewerbesteuer auf 350 %.

Artikel 2

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 03.12.2019

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**
Der Bürgermeister
Brockmann

Vorstehende Satzung wird am 06.12.2019 auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter www.neuenkirchen-voerden.de bereitgestellt.